



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz)

Anerkannter Natur- und
Umweltschutzverband
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung: Ira Wallet
LNV-Arbeitskreis Reutlingen
Weingärtnerstraße 14
72764 Reutlingen
Datum: 16. April 2020

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Bürgermeisteramt
Stadt Hayingen

Telefon: (01 71) 123 80 70
ira.wallet@bund.net

Stellungnahme zum Bebauungsplan »Hinter der Buche«, Hayingen, Gemarkung Ehestetten, Landkreis Reutlingen

Sehr geehrter Damen und Herren,

das geplante Baugebiet ist unseres Erachtens nicht mit den Zielsetzungen des Baugesetzbuches und dem Naturschutz vereinbar. Es befindet sich nahezu ausschließlich auf geschützten Flächen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Zudem sind drei geschützte Biotope betroffen und gehen vollständig verloren. FFH-Mähwiesen der Erhaltungszustand „B“ sind nicht ohne weiteres zu ersetzen. Es braucht ein Minimum von zehn Jahre bei allerdings unsicheren Erfolgsaussichten, abhängig von der Umgebung, Untergrund und Pflege, bis sie ihre ökologische Funktion voll erfüllen können. Ebenso braucht eine Feldhecke mehrere Jahre, bis sie ein Habitat für Vögel und Kleintiere wieder anbieten kann. Des Weiteren befindet sich in der Nähe ein geschützter großer mehrstämmiger Baum (Naturdenkmal), welcher den Wert dieser Flächen in seiner Gesamtfunktion als Lebensraum für Tiere zusätzlich erhöht. Die vorgesehene Begrenzung der randlichen Gehölzpflanzung auf 2 Meter Höhe zu Gunsten von Sichtbeziehungen bietet keinen ausreichenden Biotopwert und keine ausreichende Einbindung in die Landschaft. Für die FFH-Wiesen fehlen Bestandsaufnahmen zum Vorkommen wertgebenden Insektenarten wie Wildbienen und Tagfalter. Die Bestandsaufnahmen der Avifauna sind angesichts der wertvollen Biotope unzureichend.

Dass alle Möglichkeiten genutzt werden sollen, einen Ausgleich möglichst spät oder gar nicht durchzuführen sowie der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit den Zielsetzungen des Biosphärengebietes Schwäbischen Alb, zu den sich die Gemeinde Hayingen bekannt hat, unseres Erachtens nicht vereinbar. Das Vorgehen ohne vorherige Abstimmung mit den Naturschutzverbänden (bei Ausweisung der Fläche im FNP und bei Entfernung des geschützten Biotopes) entspricht nicht den Verwaltungsvorschriften.

Eine Abwägung der hier besonders gewichtigen Naturschutzbelange ist auch aufgrund der innerhalb bereits ausgewiesener bebaubarer Flächen noch vorhandenen Reserven unseres Erachtens nicht rechtskonform möglich. Daher fordern wir bei Bedarf geeignetere Flächen auszuwählen und angesichts der demografischen Entwicklung den Bedarf an weiteren Einfamilienhäusern zu überdenken.

Einfamilien- und Reihenhausgebiete sind nicht nur wegen des enormen Flächenverbrauchs abzulehnen, sondern auch, weil sie im Bau und nach Bezug in der Regel deutlich mehr Rohstoffe und Energie verbrauchen als z. B. Ausbau- und Aufstockungsmaßnahmen von bereits bestehenden Gebäuden oder als neue Mehrparteienhäuser, die im Idealfall auf bereits versiegelten Konversionsflächen erstellt werden. Abgesehen von den Auswirkungen auf Natur und Umwelt stehen die kommunalen Kosten für Bau und Unterhaltung der Infrastruktur gerade bei »großzügigen« Wohngebieten oftmals im ungünstigen Verhältnis zu den Einnahmen.

Wir bitten Sie, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ira Wallet, Mitarbeiter

LNV Arbeitskreis Reutlingen